

# Handball-Sport-Verein 80 Wemmetsweiler e.V.

---

## Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Diese Ordnung, gemäß Satzung §9, regelt Einzelheiten zum Vorstand des Vereines. Jedes Vorstandsmitglied unterliegt, mit Annahme der Wahl, dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen der Satzung
2. Generell sieht die Geschäftsordnung folgende Aufgabenteilungen vor
  - a. 1. Vorsitzender: Repräsentiert den Verein nach innen und außen. Daneben ist er Ansprechpartner für alle Fragen, die keinem der anderen Ämter zuzuordnen sind. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt dieselben. Daneben ist er Ansprechpartner für die aktiven Mannschaften und Angestellte des Vereins
  - b. 2. Vorsitzender: Ist Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Daneben ist er unterstützend tätig bei Ehrungen, Geburtstagsgratulationen und weiteren Repräsentationsaufgaben
  - c. 1. Kassierer: Führt die Finanzgeschäfte des Vereins und berichtet bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen über den Kassenbestand und getätigte Ausgaben und Einnahmen. Zusätzlich führt er die Mitgliederdatei und sorgt für die ordnungsgemäßen Zahlungen der Beiträge
  - d. 2. Kassierer: Unterstützt den 1. Kassierer und übernimmt Aufgaben nach Absprache
  - e. Schriftführer: Führt bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll. Daneben wird der 1. Vorsitzende bei weiterem Schriftverkehr unterstützt
  - f. Spielwart: Ist verantwortlich für den kompletten Spielbetrieb und die Erstellung des Spielplans zu Beginn einer Runde. Daneben werden sämtliche Verlegungsanträge (intern und extern) über ihn abgewickelt. Zusätzlich gehört es zu seinen Aufgaben, sich um die Passangelegenheiten zu kümmern
  - g. Organisationsleiter: Sämtliche außersportliche Veranstaltungen sind logistisch vorzubereiten und die Durchführung federführend zu begleiten
  - h. Jugendwart: Hat die Verantwortung für die Jugendmannschaften und Übungsleiter in diesem Bereich. Neben der Funktion als Ansprechpartner hat er Trainingszeiten zu koordinieren und sich um die Besetzung der Jugendspiele mit Schiedsrichtern zu kümmern
  - i. Pressewart: In seinen Aufgabenbereich fallen die laufende Berichterstattung zum Spielbetrieb, Turnieren und Veranstaltungen des Vereins in den örtlichen Medien und der auf der Homepage des Vereins. Dazu zählt auch die Betreuung der sozialen Medien, auf denen der Verein tätig ist

- j. Beisitzer: Beisitzer haben keine festen Aufgaben. Sie unterstützen die restlichen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit
3. Der 1. Vorsitzende ist im Einzelfall berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstands über einen Betrag von bis zu 400 € zu verfügen. Der 2. Vorsitzende verfügt über die gleiche Berechtigung, allerdings nur bis zu 200 €. Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand nachträglich und schnellstmöglich zur Kenntnis zu bringen
  4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Hierzu ist eine Frist von acht Tagen einzuhalten. Ist er verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten
  5. Vorstandssitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung entsprechend anzugeben. Hier ist darauf zu achten, dass durch technische Voraussetzungen (DSVGO, Zutrittsbeschränkung, Abstimmungen, etc.) alle Bedingungen erfüllt werden. Analog sich die Bedingungen mit denen von virtuellen Mitgliederversammlungen zu sehen
  6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte eine Person mehrere Ämter im Vorstand besitzen, erhält diese insgesamt nur eine Stimme
  7. Es ist dem Vorstand erlaubt, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zu fassen. Fordert eines der stimmberechtigten Mitgliedern im laufenden Verfahren eine Beratung über den Gegenstand des Beschlusses, muss das Verfahren abgebrochen und auf der nächsten Sitzung behandelt werden. Gleiches gilt auch, wenn geheime Abstimmung gewünscht wird. Abstimmungen im Umlaufverfahren unterliegen den gleichen Voraussetzungen, wie Abstimmungen in einer Vorstandssitzung (siehe e). Im Umlaufverfahren sind die jeweiligen Fristen, bis wann eine Abstimmung erfolgt sein muss, klar zu benennen. Verstreicht diese Frist, wird dies als Enthaltung gewertet. Beschlüsse aus Umlaufverfahren, müssen, analog zu Beschlüssen in Vorstandssitzungen, protokolliert werden
  8. Der Vorstand hat über Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsführenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zumindest sind aber Beschlüsse und Abstimmungen zu dokumentieren
  9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der aktuell gewählten Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht beschlussfähig, wenn davon mindestens ein geschäftsführendes Mitglied anwesend ist. Dies gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren analog
  10. Sollte sich der Verein in einer Spielgemeinschaft befinden, die den kompletten Spielbetrieb übernimmt, können die Ämter Spielwart, Organisationsleiter, Jugendwart Pressewart und beide Beisitzer unbesetzt bleiben. Die Ämter Schriftführer und 2. Kassierer sollten dagegen besetzt sein. Können außerhalb einer Spielgemeinschaft die oben genannten Ämter ebenfalls nichts besetzt werden, so sind die Aufgaben kommissarisch, von den gewählten Vorstandsmitgliedern, zu übernehmen. Der Vorstand kann jederzeit kommissarisch die Ämter, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, besetzen. Die Ämter 1. und 2. Vorsitzender und 1. Kassierer müssen unabhängig von einer Spielgemeinschaft immer besetzt sein
  11. Diese Geschäftsführung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wurde von der Versammlung am 08.02.2023 angenommen. Sie gilt bis auf Widerruf oder Änderung